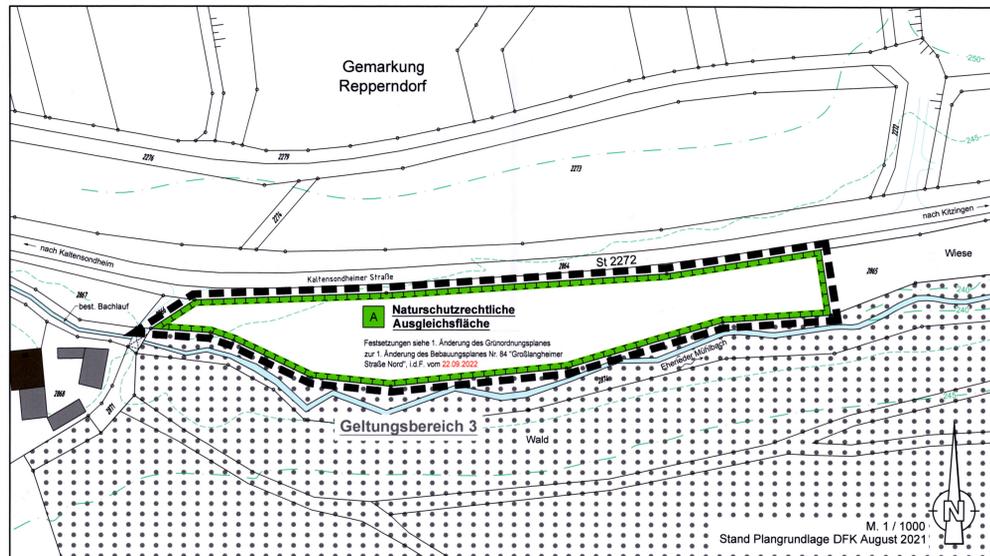
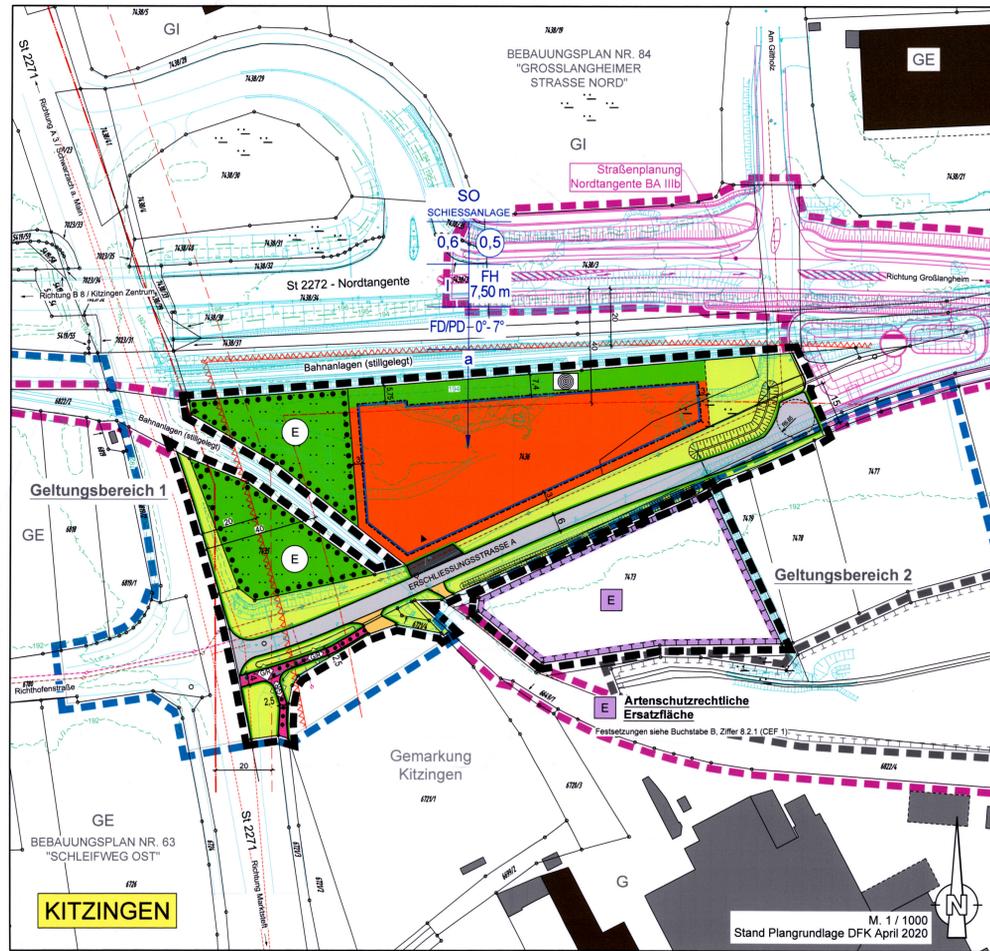


PLANTEILE



PRÄAMBEL

- A. Gesetzliche Grundlagen
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BSG I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I. S. 1353)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588) BayRS 21321-B, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286)
- Bauzonenverordnung (BauZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I. S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I. S. 1802)
- Planzeichnungsverordnung (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I. S. 1802)

PLANZEICHEN / FESTSETZUNGEN

B. Festsetzungen durch Planzeichen und Text

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
1.1 SO SCHIESSANLAGE
Sondergebiet Schießsportanlage (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
Das Sondergebiet dient ausschließlich der Unterbringung von Flächen für Schießsportübungen und dem damit im Zusammenhang stehenden Vereinstellen.
Folgende Nutzungen werden als allgemein zulässig festgesetzt:
- Schulungszentrum (mit Büroräumen sowie Sanitär- und Personalräumen),
- Vereinshaus,
- geschlossenes Gebäude für den Schießbetrieb,
- zugehörige Lager-, Technik- und Sozialflächen
- Wege und Verkehrsflächen zur Erschließung der Anlagen,
- Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO.
- Fläche innerhalb des Geltungsbereiches 1: ca. 4.815 m²

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2.1 0,5 Geschossflächenzahl, als Höchstmaß
2.2 0,6 Grundflächenzahl
Die zulässige Grundflächenzahl im Sondergebiet Schießanlage darf durch die Grundfläche von Stellplätzen und Nebenanlagen sowie deren Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.
2.3 I Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
- Eingeschossige Bauweise (Erdgeschoss)
2.4 FH 7,50 m Höhe der baulichen Anlagen
- Firsthöhe Gebäude max. 7,50 m (sh. Ziffer 2.3)
2.3 Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen
Bezugspunkt für die getroffenen Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO, ist jeweils die Oberkante der an das Grundstück grenzenden Randbefestigung der zum Anbau bestimmten, das Grundstück erschließenden Straßenverkehrsfläche (Erdabsaubühne), gemessen jeweils in der Mitte des Baugrundstückes (= jeweilige Mitte der gesamten Länge des Grundstückes) entlang seiner Grenze zur angrenzenden Straßenbegrenzungslinie hin.

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
3.1 a Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
- Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, wobei die Gebäudelänge 50 m überschreiten kann.
3.2 Baugrenze
- Fläche innerhalb des Geltungsbereiches 1: ca. 6.170 m²
3.3 Abstandsflächen, Abstände
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, wird eine vom Bauordnungsrecht abweichende Mindesttiefe des seitlichen Grenzabstandes von 0,25 H, jedoch mindestens 3 m festgesetzt.

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
4.1 Öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Fläche innerhalb des Geltungsbereiches 1: ca. 1.485 m²
4.2 Öffentliche Verkehrsflächen für Geh- und Radwege
- Fläche innerhalb des Geltungsbereiches 1: ca. 205 m²
4.4 Öffentliche Verkehrsflächen für Zufahrten
- Fläche innerhalb des Geltungsbereiches 1: ca. 90 m²
4.5 Öffentliche Verkehrsflächen für Anwandwege
- Fläche innerhalb des Geltungsbereiches 1: ca. 85 m²
4.6 Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
4.7 Ein- bzw. Ausfahrt

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
5.1 Private Grünfläche - Bogenschießsportanlage
Die Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Bogenschießsportanlage" dient ausschließlich zur Unterbringung einer Fläche für eine offene Bogenschießanlage und dem damit im Zusammenhang stehenden Vereinstellen.
Folgende Nutzungen werden als allgemein zulässig festgesetzt:
- Offene Anlagen für den Bogenschießbetrieb mit max. 120 m Länge einschließlich der erforderlichen Schutzstände sowie notwendige Umwallungen
- Fläche innerhalb des Geltungsbereiches 1: ca. 910 m²
5.2 Öffentliche Grünfläche - Straßenbegleitgrün (Bankett, Böschung, Graben etc.)
- Fläche innerhalb des Geltungsbereiches 1: ca. 3.850 m²

PLANZEICHEN / FESTSETZUNGEN

- 6. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
6.1 Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Fläche innerhalb des Geltungsbereiches 1: ca. 2.825 m²
6.2 Erhalt Extensivgrünland
Die innerhalb der Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorhandenen Gras-/Krautfluren und Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Erteliche Beeinträchtigungen der Fläche sind nicht zulässig.
7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
7.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche)
- Fläche Geltungsbereich 3: ca. 5.930 m²
Die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Großlangheimer Straße Nord" für einen Teilbereich, werden im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB, durch Bereitstellung einer ca. 5.930 m² großen Ausgleichsfläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 2965, Gemarkung Reppendorf, ausgeglichen. Die Ausgleichsfläche ist dauerhaft vorzuzulassen.
Die festgesetzte Ausgleichsfläche wird den Eingriffsrundstücken und Erschließungsanlagen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Großlangheimer Straße Nord" zugeordnet (§ 9 Abs. 1a BauGB), Eingriffsrundstück ist eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 7436, Gemarkung Kitzingen.
- Festsetzungen siehe 1. Änderung des Grünordnungsplanes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Großlangheimer Straße Nord", des Büros Bautechnik-Kirchner, i.d.F. vom 22.09.2022.
7.2 Vollzugsfristen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen
Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens 2 Jahre nach Baubeginn der Schießsportanlage zu vollziehen.
7.3 Die Ausgleichsflächen sind von der Stadt Kitzingen mit dem einschlägigen Meldebogen zu Ausgleibs- und Ersatzmaßnahmen, an das Bayerische Ökofächekataster beim Bayer. Landesamt für Umwelt (LU) zu melden.

8. Besonderer Artenschutz

- 8.1 Vermeidungsmaßnahmen
8.1.1 - M1: Beschränkung der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerplätze etc.) auf den östlichen Teil des Geltungsbereiches 1;
- M2: Verbot der Rodung und des Rückschnitts von Gehölzen sowie der Baufeldfreimachung in der Zeit vom 01.03. - 30.09.;
- M3: Maßnahmen zur Vermeidung des Vogelschlagrisikos an Scheiben (Vogelschutzglas etc.);
- M4: Verwendung von insekten- und fiedermausfreundlichen Leuchtmitteln;
- M5: Schutzmaßnahmen für zu erhaltende Bäume und Gehölzbestände (Zaunbau);
- M6: Einweisung der ausführenden Firmen in die natur- und artenschutzrechtliche Planaussagen;
- M7: Ökologische Baubegleitung (in Verbindung mit den CEF-Maßnahmen 1 und 2);
- M8: Lenkung von Reptilien durch Leiteinrichtungen (z.B. Errichtung eines Reptilien- bzw. Amphibienzauns);
- M9: Lenkung von Reptilien durch Vergrämnungsmaßnahmen, vorher Abfangung möglicherweise vorkommender Zaunidechsen und Verbringung in die vorbereitete und aufgewartete Ersatzfläche;
- M10: Ökologische Überwachung bei der Entnahme der oberen Bodenschichten in Bezug auf Zaunidechsen.
Verbindlich zu beachtende Maßnahmendetails hierzu, siehe Ziffer 6.1 des Fachbeitrages "Artenschutzrechtliche Prüfung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Großlangheimer Straße Nord", i.d.F. vom 30.04.2022 (sh. Anlage Bauabw.-plan).
8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgesezene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen)
8.2.1 - CEF 1: Neuschaffung von Überwinterungs- und Reproduktionsquartieren / Umsiedlungsquartieren für Reptilien, innerhalb der gekennzeichneten Ersatzfläche (Geltungsbereich 2), vorauslaufend zum Beginn von Erdarbeiten / Baumaßnahmen innerhalb des Eingriffsrundstückes (Geltungsbereich 1). Bei der Realisierung der Ersatzfläche ist die zuständige Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.
- CEF 2: Monitoring und Kontrolle;
Verbindlich zu beachtende Maßnahmendetails hierzu, siehe Ziffer 6.2 des Fachbeitrages "Artenschutzrechtliche Prüfung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Großlangheimer Straße Nord", i.d.F. vom 30.04.2022 (sh. Anlage Bauabw.-plan).
Die fachgerechte Ausführung der CEF-Maßnahmen 1 und 2, ist durch den Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung (M7) zu gewährleisten.
8.2.2 Maßnahmen, die als vorgesezene artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) dienen, müssen wirksam sein, sobald der Eingriff artenschutzrechtlich wirksam ist.
8.2.3 vorgezogene artenschutzrechtliche Ersatzfläche (CEF 1-Maßnahme)
- Fläche Geltungsbereich 2: ca. 3.680 m²
Der Verlust des Zaunidechsen-Lebensraumes innerhalb des Plangebietes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Großlangheimer Straße Nord" für einen Teilbereich, wird durch Bereitstellung einer ca. 3.680 m² großen Ersatzfläche ausgeglichen. Diese beinhaltet das Grundstück Fl.Nr. 7473, Gemarkung Kitzingen. Die Ersatzfläche ist dauerhaft vorzuzulassen.
Die festgesetzte Ersatzfläche wird den Eingriffsrundstücken und Erschließungsanlagen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Großlangheimer Straße Nord" für einen Teilbereich zugeordnet (§ 9 Abs. 1a BauGB), Eingriffsrundstück ist eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 7436, Gemarkung Kitzingen.

9. Sonstige Festsetzungen

- 9.1 Räumlicher Änderungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Großlangheimer Straße Nord"
- Fläche Geltungsbereich 1: ca. 14.265 m²
- Fläche Geltungsbereich 2: ca. 3.680 m²
- Fläche Geltungsbereich 3: ca. 5.930 m²
9.2 FD/PD zulässige Dachformen
- Flach-/Pultdach
9.3 0*-7* zulässige Dachneigungen

PLANZEICHEN / FESTSETZUNGEN

- 9.4 Werbeanlagen
9.4.1 Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sowie Werbeanlagen auf der Dachfläche sind unzulässig. Freileitende Werbeanlagen (Pylone) dürfen das am Werb Standort errichtete Hauptgebäude max. 4 m überragen und sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
10. Umgang mit Niederschlagswasser
Das unverschnitzte Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Flächen, ist innerhalb des Geltungsbereiches vorrangig flächenhaft über eine geeignete Oberflächenschicht (z.B. über Mulden) in den Untergrund zu versickern und/oder entsprechend der Regeln der Technik zurückzuführen, in geeigneter Weise zu bewirtschaften und über die Oberfläche verzögert und gedrosselt in die Kanalisation abzugeben. Im Zuge von Baumaßnahmen an bestehenden Stellplätzen, Zufahrten oder Wegen, ist eine Entseelung anzustreben.
Weitere Informationen zum naturnahen Umgang mit Regenwasser können unter folgenden Links abgerufen werden:
1. Naturnaher Umgang mit Regenwasser - Verdunstung und Verdickung statt Ableitung
https://www.flu.bayern.de/buergersdovw_88_umgang_mit_regenwasser.pdf
2. Regenwasserverickerung - Gestaltung von Wegen und Plätzen - Praxisratgeber für den Grundstücksentwässerung. Als PDF im Publikationsshop zum Download zur Verfügung gestellt.
https://www.bestellen.bayern.de (zu finden unter der Artikel-Nr. flu_was_00157)
11. Photovoltaik
Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarimmediärfäche).
Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarimmediärfäche angerechnet werden.
Flachdachbegrenzung
Flachdächer und fachgeneigte Dächer von Gebäuden und baulichen Anlagen bis zu einer Dachneigung von 20 Grad (sofern diese mit Blumen oder Kunststoffabschlüssen versehen sind), müssen begrenzt werden, es sei denn es wird eine Nutzung von Solaranlagen vorgesehen oder statische Berechnungen (muss durch den Bauträger nachgewiesen werden) sprechen dagegen.
13. Für die Bebauung der Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches sind die Festsetzungen dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Großlangheimer Straße Nord" maßgebend. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 84 "Großlangheimer Straße Nord", in der Fassung vom 25.11.2004, die nicht Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplanes sind, gelten weiter.

C. Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Abnahmen

- 1. Gebäudebestand
2. derzeitige Flurstücksgrenzen mit Grenzstein und Flurnummer
3. Höhenerschließlinien in m ü. NNH (Quelle: Bayer. Vermessungsverwaltung)
4. bestehende Nutzungen (Straßen, Wege, Böschungen etc.)
5. korrespondierende straßenbauliche Fachplanung Nordtangente BA IIIb
5.1 Kennzeichnung gepl. Regenrückhaltebecken mit Absetzanlage
6. vorgeschlagene Flurstücksgrenze
7. Maßzahlen
8. Kennzeichnung Geh- und Radweg
9. Anbauverbotszone gemäß Art. 23 (1) BayStWG
- Bauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen jeglicher Art - ausgenommen Einbautungen - in einer Entfernung von 20 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Staatsstraßen St 2271 und St 2272. Ausnahmeweise zulässig sind untergeordnete Bauliste, technische Anlagen und Fußwege.
- Für Parkstände und Fahrgassen gilt ein Mindestabstand von 10 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Geringfügige Unterschreitungen sind ausnahmeweise zulässig.
- Werbeanlagen sind unzulässig.
10. Anbaubeschränkungszone gemäß Art. 24 (1) BayStWG
- Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Staatsstraßen St 2271 und St 2272 in einer Entfernung bis zu 40 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
11. Schilde mit einer Schenkellänge von 5 x 200 m, die von jeglicher Bebauung, Bepflanzung o.ä. ab 0,80 m Höhe über Straßenoberkante zurückzuführen sind.
12. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 84 "Großlangheimer Straße Nord" der Stadt Kitzingen vom 25.11.2004
13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Ausgleichsbauabw.-planes zum Bebauungsplan Nr. 84 "Großlangheimer Straße Nord" der Stadt Kitzingen
14. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 105 "sonneK Technologypark Kitzingen", 2. Änderung und Erweiterung mit 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Großlangheimer Straße Nord" der Stadt Kitzingen
15. Geplante 110 kV-Freileitung mit 20 m Schutzstreifen
- Bauliche Anlagen bedürfen der besonderen Genehmigung durch den Energieträger. Bewuchs nicht höher als 4,50 m.

PLANZEICHEN / FESTSETZUNGEN

- 16. Kampfmittelrisiko
Im Bereich des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes, hat entsprechend der Auswertung alliierter Luftbilder eine Bombardierung stattgefunden. Im räumlichen Änderungsbereich des Bebauungsplanes, muss vom Vorhandensein von Kampfmitteln im Untergrund grundsätzlich ausgegangen werden, soweit nicht Teilflächen bereits auf Kampfmittel hin untersucht und ggf. geräumt wurden. Die Eigentümer dieser Flächen sind im Zuge der Vorbereitung von bodenunabhängigen Baumaßnahmen zu einer den Anforderungen der Kampfmittelräumung entsprechenden Sondierung verpflichtet.
Sobald bei Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und es ist das Landratsamt Kitzingen, oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.
17. Bodenkennzeichnung
Evtl. bei Erdarbeiten zu Tage tretende Bodenkennzeichnungen gem. Art. 8 BayDöSchG der Mitteilungspflicht an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Schloß Seehof, Memmelsdorf, oder die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Kitzingen.
18. Bei der baulichen Verwirklichung der Schießsporteinrichtungen, ist auf eine ausreichende Auslegung von schallgedämmten Lüftungsöffnungen und ggf. Außenbaulementen (z. B. Dachflächen) zu achten.
19. Altlasten
Es wird empfohlen, bei Aushubarbeiten das anstehende Erdreich von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik etc.) ist das Landratsamt Kitzingen oder das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu informieren.
20. Schutz des Bodens
Bereits bei der Planung ist für einen möglichst geringen Bodeneingriff zu sorgen, um gemäß der abfallrechtlichen Zielhierarchie (§ 6 KrWG) Bodenaustausch zunächst zu vermeiden bzw. wiederzuverwerten. Für überschüssiges Aushubmaterial und den jeweiligen Veranlagungs- bzw. Entsorgungsweg, sind die rechtlichen und technischen Anforderungen (§ 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 Stand 1997 sowie DepV) maßgeblich sich eine frühzeitige Einbeziehung in die Planung und entsprechende Vorkehrungsmaßnahmen.
21. Schonung von Ressourcen
Zur Ressourcenschonung sind zur Befestigung des Untergrunds (z.B. Schottertragtschicht, Stellplätze und Wege) vorrangig Recycling-Baustoffe (RC-Baustoffe) zu verwenden. Informationen hierzu können unter folgendem Link abgerufen werden: www.rc-baustoffe.bayern.de
22. Die Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 84 "Großlangheimer Straße Nord", in der Fassung seiner letzten Änderung, die nicht Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplanes sind, gelten weiter.

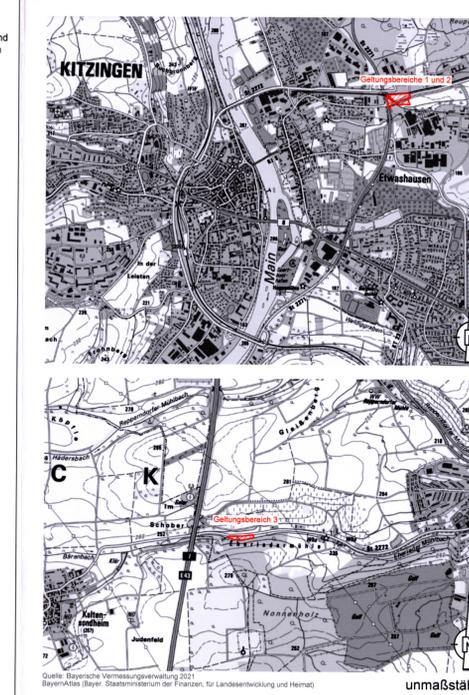
D. Anlagen

- Der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Großlangheimer Straße Nord", sind folgende Unterlagen beifolgt:
- Begründung mit Umweltbericht gemäß § 24 BauGB
- 1. Änderung des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 84 "Großlangheimer Straße Nord"
- Artenschutzrechtliche Prüfung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Großlangheimer Straße Nord", Kitzingen, i.d.F. vom 30.04.2022, Dipl.-Biologe Frank W. Henning, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement, Waldstraße 5, 35463 Fernwald

E. Anmerkungen

- 1. Die 1. Änderung des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 84 "Großlangheimer Straße Nord" des Büros Bautechnik-Kirchner, i.d.F. vom 19.05.2022, ist verbindlicher Bestandteil der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 für "Großlangheimer Straße Nord" der Stadt Kitzingen.
2. Die Artenschutzrechtliche Prüfung des Dipl.-Biologen Frank W. Henning, Fernwald, i.d.F. vom 30.04.2022, ist verbindlicher Bestandteil der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Großlangheimer Straße Nord" der Stadt Kitzingen.

ÜBERSICHTSKARTEN / PLANTITEL



Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2021
BayernAtlas (Bayer. Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat)
unmaßstäblich

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 84 "GROSSLANGHEIMER STRASSE NORD" FÜR EINEN TEILBEREICH KITZINGEN

STADT KITZINGEN AM MAIN
LANDKREIS KITZINGEN
REGIERUNGSBEZIRK UNTERFRANKEN

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Die Stadt Kitzingen hat mit Beschluss des Stadtrates vom 12.12.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Großlangheimer Straße Nord" für einen Teilbereich beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 09.01.2021 ordentlich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.12.2020 hat in der Zeit vom 12.01.2021 bis 22.02.2021 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.12.2020 hat in der Zeit vom 05.11.2021 bis 17.12.2021 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.09.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.11.2021 bis 17.12.2021 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.09.2021 wurde mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 9 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.11.2021 bis 17.12.2021 öffentlich ausgelegt.
6. Gemäß § 4 Abs. 3 BauGB wurde der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.05.2022, Stadtrat am 19.05.2022, öffentlich ausgestellt und die Einholung der Stellungnahmen erteilt durchgeföhrt.
7. Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB wurde der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.09.2022, Stadtrat am 22.09.2022, öffentlich ausgestellt und die Einholung der Stellungnahmen erteilt durchgeföhrt.
8. Die Stadt Kitzingen hat mit Beschluss des Stadtrates vom 23.03.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 84 "Großlangheimer Straße Nord" für einen Teilbereich gem. § 9 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 22.09.2022 als Sitzung beschlossen.
Kitzingen, den 27. März 2023
(Silvia Götter (Oberbürgermeisterin))
9. Ausgeföhrt:
Kitzingen, den 07. Aug. 2023
(Silvia Götter (Oberbürgermeisterin))
10. Der Sitzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Großlangheimer Straße Nord" für einen Teilbereich wurde am 07.08.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ordentlich bekannt gemacht. Der Beschluss mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten in der Stadtverwaltung öffentlich zugänglich sein und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 21 bis 23 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
Die Bebauungspläne in Kraft gesetzt:
Kitzingen, den 05. Sep. 2023
(Silvia Götter (Oberbürgermeisterin))

Entwurf
PLANVERFASSER:
Bautechnik - Kirchner
Planungsbüro für Bauwesen
Aufgestellt: 10.12.2020 Geändert: 23.09.2021 Geändert: 19.05.2022 Angepasst: 22.09.2022 M. 1 / 1000